



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hier einige Hinweise zum Krankmelde- und Beurlaubungsverfahren an unserer Schule.

1) Krankheit des Kindes SEK I und SEK II:

Ihr Kind ist krank und kann nicht zur Schule kommen: Bitte rufen Sie nur am ersten Krankheitstag bis 8.30 Uhr in der Schule an und melden Ihr Kind krank. Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer, die Beratungslehrerin / der Beratungslehrer werden vom Sekretariat informiert.

Bitte informieren Sie uns mit der telefonischen Krankmeldung über die Art der Erkrankung, sofern Ihr Kind an einer meldepflichtigen Erkrankung (z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Krätze, Kopfläuse) leidet. Eine vollständige Liste finden Sie unter [§ 6 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/§_6_IfSG_-_Einzelnorm) (§ 6 Infektionsschutzgesetz).

Sekundarstufe I:

Wenn Ihr Kind wieder in die Schule kommt, muss von Ihnen, innerhalb einer Woche, für die versäumten Tage, eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung eingereicht werden. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder in besonderen Fällen (z.B. bei besonders häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit) ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten.

Oberstufe:

Die Oberstufenschülerinnen / Oberstufenschüler sind über die Führung ihres Entschuldigungsheftes informiert. Darin entschuldigen die Eltern versäumte Tage mit ihrer Unterschrift.

Wird am Krankheitstag eine Klausur geschrieben, muss die Schülerin / der Schüler telefonisch krank gemeldet werden. Zudem fordert die Schule ein ärztliches Attest, das zusammen mit dem Nachschreibeanspruch ([Downloads – Lessing-gymnasium.eu](http://www.downloads-lessing-gymnasium.eu), unter Oberstufe) zunächst den klausurstellenden Lehrern vorzulegen ist. Haben diese ihre Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift bestätigt, wird der Nachschreibeanspruch mit dem ärztlichen Attest ins Fach des Oberstufenkoordinators gelegt, der die weitere Organisation übernimmt. Der genaue Ablauf ist auf der zweiten Seite des Nachschreibeanspruchs erklärt.

Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler am Tag einer Abiturprüfung, muss die Schule bis 8.15 Uhr telefonisch informiert werden und das ärztliche Attest muss noch am Prüfungstag in der Schule abgegeben werden.

2) Erkrankung während des Unterrichts:

Sekundarstufe I:

Das Sekretariat oder ihr Kind informiert einen Erziehungsberechtigten oder eine von Ihnen angegebene Kontaktperson mit der Bitte, das Kind abzuholen. Ihr Kind bekommt von der unterrichtenden Lehrerin / dem Lehrer einen Abholschein, diesen müssen Sie mit der Abholzeit versehen und unterschreiben. Wenn das Kind wieder in die Schule kommt, muss dieser Abholschein bei der Klassenlehrerin / beim Klassenlehrer abgegeben werden.

Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen.

Ausnahme: Sie haben die Möglichkeit ein Fax (Fax-Nr: 02203/9920168) oder eine E-Mail (sekretariat@lessing-gymnasium.eu) an die Schule zu senden mit der schriftlichen Erlaubnis, dass ihr Kind in diesem Ausnahmefall einmalig allein von der Schule nach Hause gehen darf.

Oberstufe:

Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler während des Unterrichtstages, so meldet sie / er sich bei der Lehrkraft ab. Diese vermerkt die Abmeldung im Entschuldigungsheft der Schülerin / des Schülers unter „Bemerkungen“. Tritt die Erkrankung während einer Freistunde auf, so muss trotzdem eine Abmeldung über das Entschuldigungsheft erfolgen. Dazu muss einer der unterrichtenden Lehrkräfte oder Beratungslehrer aufgesucht werden, bevor die Schule verlassen wird.



3) Fehlen aufgrund von Schulveranstaltungen in der Oberstufe

Versäumt ein Schüler den regulären Unterricht aufgrund einer Schulveranstaltung (z.B. aufgrund von SV-Arbeit, Video-AG-Einsatz, Exkursion eines anderen Kurses), so werden die Stunden ebenso ins

Entschuldigungsheft eingetragen und die Lehrkraft der Schulveranstaltung unterschreibt anstatt der Eltern. Die entsprechenden Stunden werden genau wie Krankheitsstunden durch den Kurslehrer abgezeichnet (auch hier Frist von einer Woche). Diese zählen aber nicht als Fehlstunden auf dem Zeugnis.

4) Unfälle / Kopfverletzungen

Hat Ihr Kind in der Schule einen Unfall, werden Sie telefonisch benachrichtigt, bei kleineren Verletzungen holen Sie Ihr Kind ab und entscheiden, ob Sie zum Arzt gehen. Wird ein Arzt / Krankenhaus aufgesucht, muss Ihr Kind nach Rückkehr in die Schule im Sekretariat eine Unfallanzeige aufnehmen lassen. Die Behandlungskosten und evtl. Nachfolgekosten werden dann von der Unfallkasse NRW übernommen.

Bei dem unwahrscheinlichen Fall eines Unfalls mit anschließendem Transport in ein Krankenhaus, in der Regel durch den Rettungsdienst, muss für eine zeitnahe Beaufsichtigung des Schülers / der Schülerin vor Ort gesorgt werden. Dies sollte entweder eine erziehungsberechtigte Person oder eine volljährige Vertrauensperson sein.

Kopfverletzungen:

Falls Ihr Kind sich am Kopf verletzt (auf den Kopf fällt, mit großer Wucht von einem Ball am Kopf getroffen wird etc.), wird vom Sekretariat ein Rettungswagen gerufen. Sie werden vorab informiert. Die Rettungssanitäter entscheiden, ob Ihr Kind in das Krankenhaus kommt oder nicht. Sie werden vom Sekretariat über die Entscheidung der Rettungssanitäter informiert. Entweder kommen Sie vorab schon in die Schule oder Sie erhalten die Information, in welches Krankenhaus Ihr Kind gebracht wird.

5) Beurlaubungsverfahren:

Sie möchten Ihr Kind beurlauben lassen:

Den Beurlaubungsantrag finden Sie auf [Downloads – Lessing-gymnasium.eu](https://www.lessing-gymnasium.eu/downloads) (Stufenübergreifende Informationen und Anträge) oder im Sekretariat der Schule. Dem vollständig ausgefüllten und vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Antrag muss ein Nachweis beigefügt werden, warum das Kind beurlaubt werden soll (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einer Sportveranstaltung, Nachweis über die Teilnahme an einem Eignungstest, Einladung zu einer Hochzeitsfeier oder einem anderen Familienfest etc.). Der Antrag auf Beurlaubung muss mindestens 1 Woche vor dem Beurlaubungstag eingereicht werden. Eine kurzfristige Beurlaubung ist nicht möglich. 1-tägige Beurlaubungen (die nicht in Zusammenhang mit Ferien oder Feiertagen stehen) können durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer und durch die Beratungslehrerin / den Beratungslehrer erfolgen. Mehrtägige Beurlaubungen und eintägige Beurlaubungen vor und nach den Ferien bzw. einem Feiertag können nur durch die Schulleitung erfolgen. Beurlaubungen für den Montag nach einer Kommuniions- oder Konfirmationsfeier sind nur dann möglich, wenn auch an diesem Tag eine kirchliche Veranstaltung stattfindet.

Beurlaubung am Tag des Lessing Brunchs:

Die Schulveranstaltung Lessing Brunch (findet immer im November statt) ist eine Schulveranstaltung, an der die Schülerinnen / die Schüler Teilnahmepflicht haben. Die Schülerinnen und Schüler haben an diesem Tag zugewiesene Dienste. Für die Anwesenheit beim Lessing Brunch haben die Schülerinnen / Schüler einen anderen Tag im Schuljahr unterrichtsfrei. Der Beurlaubungsantrag, mit dem entsprechenden Nachweis, muss spätestens zwei Wochen vor dem Lessing Brunch im Sekretariat abgegeben werden. Eine Beurlaubung kann nur in einem Ausnahmefall durch die Schulleitung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Meinecke

Andrea Meinecke, (Schulleiterin)

Stand: 02/2022